

# Nutzungsordnung

## für den „FriedWald Starzach“ vom XX.XX.XXXX

### Inhalt

I.	Allgemeine Vorschriften .....	2
§ 1	Trägerschaft, Geltungsbereich.....	2
§ 2	Nutzungsberechtigung .....	2
§ 3	Bestattungsfläche .....	4
II.	Ordnungsvorschriften.....	5
§ 4	Öffnungszeiten.....	5
§ 5	Benutzungsregeln.....	5
III.	III. Bestattungsvorschriften.....	6
§ 6	Durchführung der Beisetzung .....	6
§ 7	Ruhezeit und Umbettungen .....	7
IV.	IV. Grabstätten .....	7
§ 8	Vorschriften zur Grabgestaltung .....	7
§ 9	Markierungen.....	8
§ 10	Pflege der Grabstätten .....	8
V.	V. Schlussvorschriften .....	8
§ 11	Haftung.....	8
§ 12	Gebühren .....	9
§ 13	Dokumentation.....	9
§ 14	Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände .....	9
§ 15	Inkrafttreten.....	10

## I. Allgemeine Vorschriften

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes (BestG) i.V.m § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Starzach am XX.XX.2020 folgende Friedhofssatzung für den „FriedWald Starzach“ beschlossen:

### § 1 Trägerschaft, Geltungsbereich

1. Die Gemeinde Starzach (im Folgenden: Trägerin) ist Trägerin des „FriedWald Starzach“.
2. Der Landkreis Tübingen hat mit Verfügung vom XXX die Anlegung des Friedhofes in Trägerschaft der Gemeinde Starzach genehmigt.
3. Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den „FriedWald Starzach“.
4. Der „FriedWald Starzach“ wird durch die FriedWald GmbH (im Folgenden: Betreiberin) verwaltet und betrieben.
5. Der „FriedWald Starzach“ ist als Friedhof eine öffentliche Einrichtung der Trägerin.
6. Der „FriedWald Starzach“ umfasst eine grundsätzlich nicht umfriedete Teilfläche von 43,3 Hektar gem. nachstehendem Kataster:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)	Flächenbedarf (ha)
Starzach	Felldorf	2145	55,5886	43,35

7. Sitz und Geschäftsadresse der Betreiberin ist: FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim.

### § 2 Nutzungsberechtigung

1. Im „FriedWald Starzach“ kann neben den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Starzach jede/r Verstorbene bestattet werden, der/die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte im „FriedWald Starzach“ von der Betreiberin erworben hat.



2. Es werden folgende Grabarten unterschieden:
  - a) Der Baum im FriedWald
  - b) Der Platz im FriedWald
3. Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden den jeweiligen Erwerber/innen von der Betreiberin verliehen. Die Erwerber/innen benennen gegenüber der Betreiberin diejenigen Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.
4. Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Erwerber/innen oder von durch die Erwerber/innen dazu berechtigten Personen bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
5. Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Erwerber/innen nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

### **§ 3 Bestattungsfläche**

1. Im „FriedWald Starzach“ erfolgt eine Beisetzung der Asche von Verstorbenen ausschließlich im Wurzelbereich der als FriedWald-Bäume registrierten Bäume, auf der hierfür jeweils zur Verfügung gestellten Beisetzungsfläche.
2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen FriedWald-Bäumen werden nach dem Konzept „FriedWald“ genutzt. Hierbei dürfen ausnahmslos biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt werden. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

1. Der „FriedWald Starzach“ unterliegt den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg (LWaldG), insbesondere dem allgemeinen Betretungsrecht nach § 37 Abs. 1 LWaldG ohne zeitliche Beschränkungen.
2. Die Betreiberin oder die Trägerin können beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Der „FriedWald Starzach“ ist bei stürmischem Wind (ab Windstärke 8, 62 – 74 km/h) wegen der Gefahr des Abbruchs von Ästen und Zweigen sowie bei Blitzschlag und Naturkatastrophen geschlossen und darf nicht betreten werden.

### § 5 Benutzungsregeln

1. Jeder Besucher des „FriedWald Starzach“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldeigentümers ist Folge zu leisten.
2. Es ist insbesondere nicht gestattet, innerhalb des „FriedWald Starzach“
  - a) Beisetzungen zu stören,
  - b) sich in einer die Würde des Ortes verletzenden Weise zu verhalten,
  - c) zu rauchen oder Feuer zu machen,
  - d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrräder, Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung und der Trägerin oder einem von ihr beauftragten Dritten,
  - e) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

- f) an Sonn- oder Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - g) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - h) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
  - i) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, ausgenommen sind Veranstaltungen nach § 5 Abs. 3 und Beisetzungen nach § 6 dieser Nutzungsordnung,
  - j) zu lärmern oder zu lagern,
  - k) Hunde frei laufen zu lassen.
3. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Betreiberin im Einvernehmen mit der Trägerin, sie sind spätestens eine Woche vor der Durchführung anzumelden.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 6 Durchführung der Beisetzung**

1. Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.
2. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die erforderlichen Beisetzungsunterlagen vorliegen und die Urne sich zum Beisetzungstermin im „FriedWald Starzach“ befindet. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
3. Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im „FriedWald Starzach“ in Abstimmung mit der Betreiberin. Diese kann auf Wunsch der Angehörigen in einem gottesdienstlichen Rahmen stattfinden. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

4. Die Urnengräber werden von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.

## **§ 7 Ruhezeit und Umbettungen**

1. Das Nutzungsrecht an den im „FriedWald Starzach“ registrierten FriedWald-Bäumen wird von der Betreiberin für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren übertragen. Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre, soweit keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.
2. Eine erneute Belegung nach Ablauf der Ruhezeit ist bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ nicht möglich.
3. Umbettungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Trägerin und erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte. Umbettungen werden durch die Betreiberin oder von ihr beauftragte Dritte durchgeführt. Die Kosten der Umbettung sind von den Antragstellenden zu tragen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung**

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene „FriedWald Starzach“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist daher untersagt, die FriedWald-Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Wurzelbereich der FriedWald-Bäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Nicht gestattet ist insbesondere:
  - a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
  - b) Aufbauten zu errichten,
  - c) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungstücke niederzulegen,
  - d) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
  - e) ohne Erlaubnis der Betreiberin Anpflanzungen vorzunehmen.

3. Die Überwachung der Vorschriften aus Abs. 1 und 2 sowie die zeitnahe Entfernung der genannten Gegenstände obliegen der Betreiberin.

## **§ 9 Markierungen**

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumcode). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt. Die Namenstafeln dürfen nur von der Betreiberin angebracht werden.
2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbenden selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

## **§ 10 Pflege der Grabstätten**

1. Der „FriedWald Starzach“ ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die FriedWald-Bäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den FriedWald-Bäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder nicht von der Betreiberin beauftragten Dritten sind unzulässig.

## **V. Schlussvorschriften**

### **§ 11 Haftung**

1. Das Betreten des „FriedWald Starzach“ erfolgt gemäß § 37 Abs. 1 LWaldG auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des „FriedWald Starzach“ entstehen, wird grundsätzlich keine Haftung übernommen.



2. Der Waldeigentümer und die Betreiberin haften bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen ihrer jeweiligen Mitarbeiter/innen oder von beauftragten Dritten im Bereich des „FriedWald Starzach“ verursacht wurden.
3. Die Betreiberin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des „FriedWald Starzach“, durch Tiere oder Naturereignisse in der Fläche bzw. an Bäumen entstehen.

## § 12 Gebühren

Für die Einlösung des Nutzungsrechtes werden Gebühren erhoben. ~~Die Höhe richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der Trägerin.~~ Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte. Die Gebühr ist im Beisetzungsentgelt-Grabnutzungsentgelt der Betreiberin enthalten und wird von ihr an die Trägerin entrichtet.

## § 13 Dokumentation

Von der Betreiberin wird kontinuierlich ein Register geführt, aus dem die veräußerten Bäume sowie die beigesetzten Personen mit der Registriernummer der FriedWald-Bäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes ersichtlich sind (Bestattungsbuch). Im Bestattungsbuch sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Todestag des oder der Verstorbenen festzuhalten. Daneben müssen der Tag der Beisetzung, die genaue Bezeichnung des Urnengrabes, mit genauer Lage am jeweiligen FriedWald-Baum sowie der Ablauf der Ruhezeit angegeben sein. Die Betreiberin stellt sicher, dass das Bestattungsbuch für die Zeit aufbewahrt wird, in welcher der „FriedWald Starzach“ betrieben wird. Das Bestattungsbuch wird jährlich zum Ende des ersten Quartals als Nachweis gegenüber der Trägerin vorgelegt.

## § 14 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) sich als Benutzender entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des befugten Personals nicht befolgt,
  - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
  - c) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Betreiberin und der Trägerin durchführt,
  - d) entgegen § 8 Veränderungen im „FriedWald Starzach“ vornimmt,
  - e) entgegen § 9 Markierungen an FriedWald-Bäumen anbringt,
  - f) entgegen § 10 Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt oder Pflegeeingriffe vornimmt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am XX.XX.2020 in Kraft.